

**ORIGINAL**

**A n t r a g**

No. .... 78/IA  
Präs.: 30. JAN. 1991

der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel, Klara Motter  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz  
1973 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **A r t i k e l I**

Das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

"(6) Die aktive und passive Wahlberechtigung der Mitglieder ist nach einem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, zu beurteilen."

2. § 2 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

"Das Mitgliederverzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Geburtsdatum, Heimat- und Studienadresse sowie über die Angehörigkeit zu Studienrichtung und Studienabschnitt zu enthalten."

3. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Jeder Hochschülerschaft gehören die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft gemäß § 1 Abs. 1 an, die an der jeweiligen Hochschule aufgenommen sind oder inskribiert haben."

- 2 -

4. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Österreichische Hochschülerschaft ist verpflichtet, von jedem ihrer Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag einzuheben, dessen Höhe vom Zentralausschuß jeweils in der ersten Sitzung des Studienjahres für das nächstfolgende Studienjahr festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist derart festzusetzen, daß er im Studienjahr die Summe aus dem Grundbetrag von 270 S und der Erhöhung gemäß der gültigen Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 1986 darstellt. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlautbarte Wert VII zu betrachten, um den sich der Verbraucherpreisindex 1986 mit Abschluß jenes Kalenderjahres verändert hat, das dem Studienjahr, in dem der Beschuß gefaßt wird, vorangeht. Der sich hiendurch ergebende Beitrag pro Studienjahr ist auf ganze 10 S aufzurunden."

5. § 20 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Einhebung eines besonderen Beitrages zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis i bis zur Höhe des jeweiligen Hochschülerschaftsbeitrages durch die Österreichische Hochschülerschaft ist nach Maßgabe des Mehraufwandes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zulässig."

## A r t i k e l II

Artikel I z. 3 ist im Studienjahr 1990/91 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitrag für das nächstfolgende Studienjahr vom Zentralausschuß in der ersten Sitzung des Sommersemesters festzusetzen ist.

## A r t i k e l III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Wissenschaftsausschuß zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N GZu Art. I Z. 1:

Durch die AHStG-Novelle 1989 wurde die Inskriptionsfrist verlängert. Dies führt dazu, daß neu Immatrikulierende des ÖH-Wahlsemesters bei späterem Immatrikulieren durch den relativ frühen Stichtag ihr Wahlrecht verlieren. Im Sinne eines möglichst alle umfassenden Wahlrechtes und unter Beachtung der notwendigen Abläufe zur Wahlvorbereitung ist eine Verkürzung der Zeitspanne Stichtag - Wahl um eine Woche möglich und wünschenswert.

Zu Art. I Z. 2:

In der praktischen ÖH-Arbeit hat sich gezeigt, daß die Datenart "Familienstand" weitestgehend entbehrlich ist. Das hauptsächliche Verwendungsgebiet, Sozialinformationen und Beratung für Studierende mit Kindern/oder Ehegatten, wird in die allgemeinen Sozialbelange eingebunden. Dies schon deshalb, weil ein Vorausinformationsstand bestehen soll.

Stattdessen wird die Datenart "Geburtsdatum" dringend benötigt. Zahlreiche spezifische Informationen für Senioren, Student/inn/en, unterschiedliche Altersgrenzen bei Familienbeihilfen, Stipendien, Vergünstigungen und die Notwendigkeit altersgebundener Beratung erfordern eine nach dem Alter differenzierte Vorgangsweise.

Zu Art. I Z. 3:

Nach der geltenden Bestimmung sind Studierende mehrerer Studienrichtungen nur für den Hauptausschuß an jener Universität (Kunsthochschule) aktiv wahlberechtigt, an der sie immatrikuliert sind. Davon besteht lediglich die Ausnahme für Studierende, deren Studienrichtung oder deren kombinationspflichtige zweite Studienrichtung aufgrund der Studievorschriften nicht oder nicht zur Gänze an der Universität (Kunsthochschule) absolviert werden kann, an der die Immatrikulation erfolgte. Sie

- 4 -

sind auch für den Hauptausschuß jener Universität (Kunsthochschule) wahlberechtigt, an der sie im Wahlsemester diese Studienrichtung inskribiert haben. Das Wahlrecht aller ordentlichen Hörer für die Organe, von deren Entscheidungen und Arbeit sie betroffen sein können, wird als demokratiepolitische Notwendigkeit erachtet. Legistisch erfordert dies das Abgehen von der Immatrikulation als Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der Hochschülerschaft einer Hochschule. Die Verwendung des Begriffes Inskription läßt unter Anwendung des § 1 die Wahlteilnahme dieser Doppelstudent/inn/en für alle Hauptausschüsse, Fakultätsvertretungen und Studienrichtungsvertretungen, die sie betreffen, zu.

Zu Art. I z. §:

Bisher war der ÖH-Beitrag an das Höchststipendium gekoppelt und konnte dabei 0,5 - 1,5 Prozent davon (im Jahr) betragen. Dies bedeutet etwa für das Studienjahr 1991/92, für das schon jetzt geplant werden muß, einen Semesterbeitrag von 155 - 455 S.

Die ÖH hat dabei stets die unterste Grenze gewählt (für 1990/91 also unter Nichtberücksichtigung der erst im Juli 1990 beschlossenen Stipendiennovelle 145 S.).

Die Bindung an das Höchststipendium erweist sich jedoch zusehends als Nachteil. Zum einen wirken sich Erhöhungen einzelner Zusatzbeträge nach dem Studienförderungsgesetz zu stark aus, zum anderen wird jede positive Leistung in der politischen Durchsetzung von Stipendienerhöhungen zur - keineswegs notwendigen - Mehrbelastung der Kollegen. Nicht zuletzt fließt auch keine Betrachtung des Bezieherkreises in die Berechnung ein. Das Gesagte gilt in wesentlichen Teilen auch dann, wenn etwa der Grundbetrag des Stipendiums oder andere im Studienförderungsgesetz genannte Beträge herangezogen werden.

Es soll deshalb von der Bindung an das Höchststipendium abgängen und eine um jeweils etwa eineinhalb Jahre verzögerte Bindung an die Inflationsrate erfolgen. Aus Gründen der einfachen Berechnung wird dabei der Index 1986 herangezogen.

- 5 -

Die vorgelegte Fassung hätte folgende Auswirkungen:

Studienjahr 1991/92: ÖH-Beitrag pro Semester 145 S (wie 1990/91) statt zumindest 155 S (Beschluß im WS 1990/91, Heranziehung des VPI-Wertes 1989 = 106, errechneter Wert 91/92 = 286,2, aufgerundet 290, pro Semester daher 145 S).

Studienjahr 1992/93: ÖH-Beitrag pro Semester 150 S statt je nach Stipendienerhöhung etwa 165 - 175 S

(Beschluß WS 1991/92, Heranziehung des VPI-Wertes 1990 = ca. 109,2, errechneter Wert 92/93 = 294,84, aufgerundet 300, pro Semester daher 150 S).

Zugleich soll die Überschreitungsmöglichkeit gestrichen werden. Es hat sich nämlich in den letzten Jahren gezeigt, daß bei Aufbringung zusätzlicher Mittel aus dem privaten Bereich und bei sparsamer Wirtschaftsführung die Aufgaben der ÖH mit einem indexangepaßten Beitrag von etwa 150 S zu erfüllen sind.

#### Zu Art. I Z. §1

Durch die Neuformulierung des § 20 Abs. 1 entfällt dort auch der Spielraum bei der Festsetzung des ÖH-Beitrages. In seiner Sitzung vom 12. Dezember 1990 hat der Zentralkausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft allerdings bei der einhelligen Unterstützung der Änderungen im § 20 auch die Meinung vertreten, daß für besondere Ausnahmefälle ein Zusatzbetrag zum Mitgliedsbeitrag möglich sein sollte. Dies auch dann, wenn schon im Hinblick auf die interne politische Zusammensetzung langfristig von der Tatsache ausgegangen werden kann, daß kein Zusatzbetrag beschlossen wird.

Durch die Erweiterung auf den Aufgabenkanon des § 2 Abs. 1 ergibt sich dabei ein genügend breiter Raum für Beschlüsse, die nunmehr nur mehr bis zum Doppelten des Mitgliedsbeitrages (statt wie bisher bis zum Dreifachen) gehen können.

www.parlament.gv.at